

- VERTRAG -

ÜBERNAHME UND DATENSCHUTZGERECHTE VERNICHTUNG VON COMPUTER-DATENTRÄGER

FIRMA
DIETER BRANDL | ITDI
MANGFALLWEG 9
85653 Aying

Auftraggeber

Auftragnehmer

1. Gegenstand des Vertrages

Der Vertrag regelt die Übernahme und Vernichtung von Datenträgern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Übernahme und Vernichtung der Datenträger nach den Weisungen des Auftraggebers. Art und Menge der zu vernichtenden Datenträger, Abholtag- und ort werden in einem gesonderten Auftragschein festgelegt.

2. Übernahme der Datenträger

Die Abholung erfolgt nach vorheriger Terminvereinbarung. Der Auftragnehmer darf grundsätzlich nur soviel Datenträger abholen, wie am gleichen Tag restlos vernichtet werden kann. Der zur Übernahme der Datenträger berechnigte Beauftragte des Auftragnehmers übergibt als Berechnigungsnachweis ein vorgefertigtes Übernahmeprotokoll.

Datum, Ort, Art, Menge und Verpackung der Datenträger werden bei der Übergabe von den jeweils befugten Mitarbeitern der Vertragspartner auf dem Protokoll bestätigt.

3. Transport

Der Transport der Datenträger darf nur in geschlossenen Fahrzeugen des Auftragnehmers und/oder Sicherheitsbehältnissen mit eigenem Personal durchgeführt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass keine Datenträger verloren gehen oder entnommen werden können.

4. Vernichtung

Die übernommenen Datenträger sind vom Auftragnehmer am gleichen Tag der Abholung zu vernichten. Nur in Ausnahmefällen (Kapazitäts- oder Personalengpässe, Ausfall der Vernichtungsanlage) dürfen die Datenträger über Nacht in verschlossenen Räumen abgestellt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass Unbefugte keinen Zutritt haben und die Datenträger nicht mit denen anderer Auftraggeber vermischt werden.

Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der Sicherheitsstufe 4 nach der DIN 32757 Teil 1 zu. Sofern der Auftraggeber angesichts der Sensibilität des zu vernichtenden Schriftgutes eine höhere Sicherheitsstufe für erforderlich hält, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung.

Der Auftragnehmer hat über die Vernichtung der Datenträger eine schriftliche Bestätigung abzugeben, die Angaben zu Art und Menge der Datenträger, Tag und Ort der Vernichtung sowie über besondere Vorkommnisse enthält.

5. Sorgfaltspflichten

Der Auftragnehmer sichert zu, beim Transport und bei der Vernichtung der Datenträger nur eigenes Personal einzusetzen, das nach dem Bundesdatenschutzgesetz auf das Datengeheimnis verpflichtet worden ist. Er untersagt den in seinem Betrieb beschäftigten Personen jedes Beiseiteschaffen von Datenträgern sowie deren Einsichtnahme und überwacht die Einhaltung dieser Anordnung.

6. Kontrolle

Der Auftragnehmer erwirbt keine Rechte an den in seinen Besitz gelangenden Datenträgern und den darauf verzeichneten Daten, schriftlichen oder bildlichen Darstellungen. Die Einsichtnahme in die Datenträger sowie deren Weitergabe oder sonstige Verwendung durch den Auftragnehmer ist untersagt. Das durch die Vernichtung gewonnene Abfallgut geht in das Eigentum des Auftraggebers über.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Transport und die Vernichtung der Datenträger zu überwachen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Anwesenheit von Beauftragten des Auftraggebers bei allen mit dem Transport und der Vernichtung zusammenhängenden Dienstleistungen und in allen dabei benutzten Räumen, Fahrzeugen und Betriebseinrichtungen zu dulden.

Er gestaltet den Betriebsablauf so, dass die Überwachung durch den Beauftragten des Auftraggebers jederzeit gewährleistet ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde bei einer möglichen Überprüfung festgestellten Mängel unverzüglich abzustellen und dem Auftraggeber Einsicht in die Prüfberichte der Aufsichtsbehörde zu gewähren.

7. Maßnahmen für den Fall von Funktionsstörungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen für den Fall von Funktionsstörungen in seinem Betriebsablauf zu treffen, um zu verhindern, dass auf die zur Vernichtung vorgesehenen Datenträger unbefugt zugegriffen wird. Der Auftraggeber ist unverzüglich zu verständigen.

Ansprechpartner für Meldungen von Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung von Arbeiten sind:

für den Auftraggeber	
----------------------	--

für den Auftragnehmer	Dieter Brandl
-----------------------	---------------

8. Haftung und fristlose Kündigung des Vertrages

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Verladung, Transport und die Vernichtung der Datenträger nach diesem Vertrag sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber insbesondere von solchen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber erhoben werden und die auf Grund nicht vertragsgemäßer Behandlung der Datenträger nach Übernahme durch den Auftragnehmer begründet sind.

Die Haftung beginnt mit der Übernahme der Datenträger durch den Auftragnehmer. Verstößt der Auftragnehmer gegen seine in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen, insbesondere bezüglich der Geheimhaltung des Inhalts der Datenträger, der Erschwerung der Überwachung oder bei nicht rechtzeitiger Vernichtung der übernommenen Datenträger, ist der Auftraggeber berechtigt, unverzüglich und ohne Entschädigung den Vertrag zu kündigen.

9. Subunternehmen

Die Beauftragung von Subunternehmen ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer wird vertraglich sicherstellen, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Subunternehmen gelten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle einer Beauftragung eines Subunternehmers, mit diesem einen Vertrag, Übernahme und datenschutzgerechte Vernichtung von Computer-Datenträger, zu schließen.

10. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am	
------------------------	--

11. Zusätzliche Vereinbarungen

Ort, Datum, Unterschrift (Auftraggeber)	Ort, Datum, Unterschrift (Auftragnehmer)
--	---